

Sitzungsvorlage

SV-10-0104

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51 - Jugendamt	21.12.2020	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	28.01.2021	

Betreff **Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden für den Jugendhilfeausschuss**

Beschlussvorschlag:

Zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird
Frau/Herr gewählt.

I. Sachdarstellung

Nach der Kommunalwahl von September 2020 ist die/der stellvertretende Vorsitzende für den Jugendhilfeausschuss neu zu wählen.

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – wird die/der stellvertretende Vorsitzende von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das AG-KJHG nichts Anderes bestimmen, die Vorschriften der Kreisordnung.

Gem. § 4 Abs. 5 AG KJHG NW muss die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertretungskörperschaft angehören und in dieser Eigenschaft im Jugendhilfeausschuss sein.

Da weder das SGB VIII noch die spezialgesetzliche Regelung des AG-KJHG weitere Bestimmungen zum Wahlverfahren der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses enthalten, sind die Regelungen der Kreisordnung NRW sinngemäß anzuwenden.

Danach ist die Wahl nach den Grundsätzen des § 35 Abs. 2 der Kreisordnung NRW durchzuführen. Sie wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

II. Entscheidungsalternativen

keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 4 Abs. 5 AG-KJHG ist der Jugendhilfeausschuss für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zuständig.